

Übersetzer hat Anspruch auf Schreibgebühren Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge

Die Oberlandesgerichte München, Frankfurt und Stuttgart haben bei der umstrittenen Frage, ob neben den Gutachtern auch Übersetzer die neuen Schreibauslagen von 0,75 € pro 1000 Anschläge abrechnen können, zu Ungunsten der Übersetzer entschieden. Der renommierte Kommentator zum ZSEG und jetzt auch zum JVEG, Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge hat uns freundlicherweise die folgende Argumentation zur Verfügung gestellt, mit der man als Übersetzer seinen Anspruch auf Schreibauslagen begründen und möglicherweise andere Oberlandesgerichte auf unsere Seite bringen kann.

Der Übersetzer hat gem. § 12 Abs. 1 S.2 Nr. 3 JVEG auch einen Anspruch auf Ersatz seiner Schreibkosten¹. Daran hat sich auch nach der Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 JVEG nichts geändert². Er erhält demnach für das Original €0,75 je angefangener 1,000 Anschläge und € 0,50 für jede Durchschlagseite, bei mehr als 50 Kopien € 0,15 für jede weitere Seite (§ 7 Abs. 2).

Dieser Auslagenanspruch entfällt nicht deshalb, weil es im Wesen der Tätigkeit eines Übersetzers liegt, dass er Schriftstücke in fremder Sprache anfertigt. Jeder Sachverständige wird einen schriftlichen Entwurf des von ihm verlangten Gutachtens anfertigen, bevor er die Reinschrift abdiktet. Insoweit unterscheiden sich die Schreibebeiten und die dafür aufgewendeten Kosten des Übersetzers in keiner Weise von denen des Sachverständigen. Mithin ist kein sachlicher Grund vorhanden, den Übersetzer hinsichtlich der Schreibkosten anders zu behandeln als den Sachverständigen. Sinn und Zweck der Regelung in Nr. 3 von § 12 Abs. 1 S. 2 JVEG verlangen, dass insoweit zwischen Sachverständigen und Übersetzer und zwischen Gutachten und Übersetzung keine Unterschiede hinsichtlich des Anspruchs auf Schreibgebühren gemacht werden. Beide erbringen geistige Vorleistungen und beide verkörpern anschließend ihre Denk-Leistungen in einem Schriftstück, müssen sie also zu Papier bringen.

Die Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG entfällt auch nicht deshalb, weil darin nur von „der Erstellung des schriftlichen Gutachtens“ die Rede ist. Zum einen war diese Rechtslage auch schon nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZSEG gegeben; zum andern wird in § 8 Abs. 1 Nr. 4 JVEG der gesamte § 12, also auch die Nr. 3 von Abs. 1 Satz 2 für Übersetzer für anwendbar erklärt. Mithin wird die gegenteilige Auffassung von Bach³ und einigen Oberlandesgerichten abgelehnt; sie findet im Gesetz keine Stütze. An anderer Stelle legt Bach ausdrücklich dar, dass die Leistung des Übersetzers nicht im Niederschreiben der Übersetzung, sondern in der geistigen Leistung der Übertragung des Textes aus einer Sprache in die andere besteht⁴;

¹ LG Detmold, 10. 1. 1972, JVB1. 72, 262; OLG Bamberg, 7. 12. 1972, JurBüro 73, 354 = KostRsp. § 17 Nr. 21; LG Nürnberg-Fürth, 30. 12. 1972, JurBüro 73, 674 = KostRsp. § 17 Nr. 22; LG Bremen, 9. 11. 1972, KostRsp. § 17 Nr. 18; OLG Hamm, JurBüro 99, 427.

² OLG München, 23.12.2004, Az.: 1 AR 310/04.

³ Meyer/Höver/Bach, 23.Aufl.2005, Rdnr. 12.27 g); im selben Sinne OLG Stuttgart, 11.11.2004, JURIS JVEG § 8 Abs. 1.

⁴ Meyer/Höver/Bach, Rdnr. 11.9.

deshalb könne er zusätzlich die baren Aufwendungen nach §§ 7 und 12 JVEG verlangen. Dabei ist sogar vom Einsatz einer Schreibkraft die Rede. Diesen Ausführungen ist voll zuzustimmen; sie lassen nur den einzigen Schluss zu, dass der Übersetzer auch die Schreibkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG voll abrechnen kann. So hat es auch das OLG München mit Beschluss vom 23.12.2004 (Az.: 1 AR 310/04) entschieden.

Nun wird die ablehnende Auffassung einiger Oberlandesgerichte damit begründet, dass die amtliche Begründung einen Unterschied zwischen der Leistung des Sachverständigen und derjenigen des Übersetzers macht. Die in Bezug genommene Begründung (BR-Drucksache 830/03 S. 226) hat folgenden Wortlaut:

„ Soweit für den Umfang des Auslagenersatzes auf die Anzahl der Anschläge (einschließlich der Leerzeichen) abgestellt wird, orientiert sich die Vorschrift an der entsprechenden Neuregelung für schriftliche Übersetzungen in § 11 Abs. 1 JVEG-E. Da der Sachverständige jedoch für die gedankliche Erarbeitung des Gutachtens ein nach Stunden berechnetes Honorar erhält, und die Vorschrift lediglich die mit der reinen Schreibarbeit verbundenen Aufwendungen abgelden soll, das Honorar des Übersetzers sich im Gegensatz dazu jedoch ausschließlich nach dem Umfang des übersetzten Textes bemisst, soll der Sachverständige – anders als der Übersetzer – 0,75 Euro für jeweils angefangene 1.000 Anschläge des Gutachtentextes erhalten. Dies entspricht einem Auslagenersatz von ca. 2 € je Textseite, legt man einen Umrechnungsmaßstab von 2.700 Anschlägen je Textseite zugrunde.“

Diese Zitatstelle beschäftigt sich aber nur insoweit mit dem Übersetzer, als die Schreibgebühren des Sachverständigen künftig nicht mehr nach Seiten, sondern nach der Zahl der Anschläge berechnet werden. Im ersten Satz der Begründung kommt diese Einschränkung auf die Anzahl der Anschläge dadurch zum Ausdruck, dass die Orientierung an der Übersetzerregelung an dem „Umfang des Auslagenersatzes“ ausgerichtet werden soll, dass aber nicht auf den Auslagenersatz für Übersetzer überhaupt verzichtet wird. Der Gesetzgeber will sich also nur hinsichtlich der Anschlagregelung an der Neuregelung des § 11 Abs. 1 JVEG für Übersetzer orientieren, nicht aber die Übersetzer von dem Anspruch für den Ersatz der Schreibkosten ausschließen. Der Gesetzgeber begründet die Umstellung von Seitenzahlen auf Zahl der Anschläge u.a. damit, dass er gerade nicht das Anschlagssystem der Übersetzer in § 11 Abs. 1 JVEG eins-zu-eins übernehmen will, sondern lediglich ein im Umfang eingeschränktes System, weil bei dem Anschlagssystem für Übersetzer mit den Anschlägen deren Honorar abgegolten wird, was beim Sachverständigen gerade nicht der Fall ist, weil dort das Honorar nach der Zahl der Stunden berechnet wird. Beim Sachverständigen soll also nur die reine Schreibarbeit gebührenmäßig berücksichtigt werden, beim Übersetzer wird dagegen die geistige Leistung, die auch im Schreiben besteht, gebührenmäßig abgerechnet. Von der eigentlichen Schreibarbeit für die Reinschrift des Übersetzers ist weder in der amtlichen Gesetzesbegründung noch im Gesetzestext des § 11 Abs. 1 JVEG die Rede. Vielmehr wird gesagt, dass dessen Schreibarbeit gerade nicht in der Regelung des § 11 Abs. 1 enthalten ist, weil damit lediglich die eigentliche geistige Übersetzerleistung abgegolten werden soll.

Mithin müssen die Schreibgebühren des Übersetzers, soweit sie die Endfassung seiner Übersetzung betreffen, nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG abgerechnet werden können. Gegenüber der alten Regelung des ZSEG hat es keine Änderungen

im Grundsatz gegeben. Und damals konnten die Übersetzer ebenfalls einen Anspruch auf Schreibgebühren nach dem alten § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZSEG geltend machen, obwohl sie in diesem Gebührentatbestand nicht ausdrücklich genannt worden waren.